

Geschäftsverteilungsplan
für das Geschäftsjahr 2014

Beschluss des Präsidiums vom 2. Dezember 2013

I.

A.

Für die ab dem 01.01.2014 eingehenden Verfahren sind die Kammern jeweils für die in den nachfolgenden Geschäftsbereichen genannten Sachgebiete zuständig. Wird eine Maßnahme angefochten oder begehrt, die auf zu verschiedenen Sachgebieten gehörende Rechtsgrundlagen gestützt ist, so ist die Kammer zuständig, in deren Sachgebiet das Schwergewicht der Maßnahme liegt.

1. K a m m e r

Vorsitzender Richter am VG Krämer,

Vorsitzender

Richterin am VG Thommes,
ständige Vertreterin des Vorsitzenden

Richterin am VG Wilhelm
mit 1/10 ihrer Arbeitskraft; Stammkammer ist die 21. Kammer

Geschäftsbereich:

Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht allgemein	0400
Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	0410
Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist	0412
Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)	0420

Gewerbeordnung einschließlich Marktrecht	0421
Gaststättenrecht	0423
Fernmelderecht, Verfahren nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, Verfahren nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, Verfahren betreffend den elektronischen Rechtsverkehr einschließlich solcher nach dem Signaturgesetz nach Maßgabe von Ziffer V.	0450
Telekommunikationsrecht nach Maßgabe von Ziffer V.	0450a
Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist	0460
Sonstiges Wirtschaftsrecht	0490
Wirtschaftsrechtliche Abgaben, soweit nicht die 14. Kammer zuständig ist	1100
Bescheinigungen aufgrund von Vorschriften über die vorgenannten wirtschaftsrechtlichen Abgaben	1160
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus der <u>Russischen Föderation</u>) nach Maßgabe von Ziffer II.	0710, 0720 0810, 0820

2. K a m m e r

Vorsitzender Richter am VG Marwinski,	Vorsitzender
Richterin am VG Panno, ständige Vertreterin des Vorsitzenden ab 01.02.2014	
Richter am VG Dr. Eberhard, bis 31.01.2014 als ständiger Vertreter des Vorsitzenden,	
Richter Altmaier	

Geschäftsbereich:

Berufsrecht der Vermessungsingenieure	0470
Raumordnung, Landesplanung, soweit nicht die 8., 11. oder 23. Kammer zuständig ist	0910
Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht sowie Streitigkeiten nach §§ 123 – 125 BauGB, soweit nicht die 8., 11., 17. oder 23. Kammer zuständig ist	0920
Kataster- und Vermessungsrecht	0950

Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid, soweit nicht die 8., 11. oder 23. Kammer zuständig ist	0980
Recht der Außenwerbung, soweit nicht die 8., 11. oder 23. Kammer zuständig ist	0990
Streitigkeiten nach § 9 FStrG, § 25 StrWG NW, soweit nicht die 8., 11. oder 23. Kammer zuständig ist	1040
Gebühren der Katasterämter und Kosten der Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen	1122
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Afghanistan</u>) nach Maßgabe von Ziffer II.	0710, 0720 0810, 0820

3. K a m m e r

Vorsitzende Richterin am VG Caspari-Wierzoch,	Vorsitzende
Richterin am VG Hempel, ständige Vertreterin der Vorsitzenden	
Richter am VG Holler bis 30.06.2014	
Richter am VG Kratz	
Richter am VG Dr. Naumann ab 01.04.2014	

Geschäftsbereich:

Streitigkeiten nach dem Landesgleichstellungsgesetz	1300
Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienst einschließlich der Streitigkeiten aus dem Dienstrecht der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der Streitigkeiten der Auslandslehrer und entsprechender Personengruppen, der Angelegenheiten des Amts- und Versorgungsrechts der Bundes- und Landesminister und der parlamentarischen Staatssekretäre und der Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen, soweit nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen	1300
Aus dem Recht der Bundesbeamten: Beihilfen einschließlich freier Heilfürsorge	1315
Recht der Landesbeamten, soweit Verfahren von Lehrern, Lehramtsanwärtern, Hochschullehrern und sonstigen Hochschulbeamten, einschließlich der Beamten der Universitätskliniken betroffen sind und soweit nicht die 6. oder 10. Kammer zuständig ist, u.a.	1330

- Beförderungen	1332
- Versetzungen und Abordnungen	1333
Besoldung einschließlich Aufwandsentschädigungen sowie Versorgung aus dem	
- Recht der Landesbeamten	1334
- Recht der Richter	1344
Dienstrecht des Zivilschutzes	1360
Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes	1370
Unverteilte Materien, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet oder einem anderen anhängigen Verfahren besteht	1700
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Türkei</u> , <u>Irak</u> , <u>Algerien</u> , <u>Tunesien</u> und <u>Marokko</u>) nach Maßgabe von Ziffer II.	0710, 0720, 0810, 0820

4. K a m m e r

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Herkelmann-Mrowka,	Vorsitzende
Richterin am VG Seifert, ständige Vertreterin der Vorsitzenden	
Richterin am VG Dr. Kimmel	

Geschäftsbereich:

Parlamentsrecht (einschließlich der Verfahren betreffend an den Bundestag gerichteter Petitionen)	0110
Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	0120
Kommunalrecht, soweit nicht die 14. oder die 20. Kammer zuständig ist	0140
Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/Kommunalen Gebietskörperschaften	0141
Kommunalaufsichtsrecht	0142
Kommunalwahlrecht	0143
Finanz- und Lastenausgleich	0144

Sparkassenrecht	0150
Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	0160
Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht die 14. Kammer zuständig ist	0170
Kommunales Vergaberecht	0414
Weinrecht	0432
Siedlungsrecht	0930
Streitigkeiten nach dem Reichssiedlungsgesetz	0931
Kleingartenrecht	0932
Kleinsiedlungsrecht	0933
Heimstättenrecht	0934
Denkmalschutz	0940
Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	0961
Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	0962
Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	0963
Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen	0964
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht nach Maßgabe von Ziffer IV.	1563
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Indien</u> und <u>Myanmar</u>) nach Maßgabe von Ziffer II.	0710, 0720 0810, 0820

5. K a m m e r

Vorsitzender Richter am VG Reuter,

Vorsitzender

Richter am VG Hofmann,
ständiger Vertreter des Vorsitzenden

Richterin am VG Dr. Krämer

Richterin am VG Schuster
ab 01.04.2014

Richterin am VG Küppers

Geschäftsbereich:

Ausländer- und Auslieferungsrecht, soweit nicht von den Sachgebieten 0710, 0720, 0810, 0820 erfasst und soweit nicht die 12. Kammer zuständig ist, und Verfahren, die sich gegen ausländerrechtliche Maßnahmen der Grenzschutzbehörden bzw. des Bundesministeriums des Inneren richten	0600
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus der <u>Demokratischen Republik Kongo</u> – früher <u>Zaire</u> -, aus <u>Bahrain</u> , <u>Jemen</u> , <u>Katar</u> , <u>Kuwait</u> , <u>Oman</u> , <u>Saudi-Arabien</u> , <u>Burundi</u> , <u>Kenia</u> , <u>Komoren</u> , <u>Ruanda</u> , <u>Seychellen</u> , <u>Tansania</u> , <u>Uganda</u> und den <u>Vereinigten Arabischen Emiraten</u>) nach Maßgabe von Ziffer II.	0710, 0720 0810, 0820

6. K a m m e r

Vizepräsident des VG Becker,	Vorsitzender
Richter am VG Böllinger, ständiger Vertreter des Vorsitzenden	
Richterin am VG Schumacher	
Richterin am VG Hanke-Sülwold	

Geschäftsbereich:

Parteienrecht	0130
Hochschulrecht allgemein einschließlich Verfahren betreffend die Zulassung zu einzelnen Studienveranstaltungen sowie Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (soweit nicht von 0310 erfasst)	0220
Hochschulrechtliche Abgaben	0220
Prüfungsrecht einschließlich der Anerkennung von Prüfungen, auch soweit ein besonderer Sachzusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht, im Zusammenhang mit einem oder im Anschluss an ein Hochschulstudium (z.B. Hochschulen Bonn und Köln; Justizprüfungsamt; Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie) – ausgenommen Staatsprüfungen für ein Lehramt an Schulen sowie Anerkennung von Prüfungen als Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen –, Prüfungsverfahren nach den Weiterbildungsordnungen der Ärzte, Apotheker, Psychotherapeuten, Tierärzte und Zahnärzte, soweit Streitgegenstand ausschließlich die Prüfung selbst ist, sowie Musiklehrerprüfungen.	0221
Prüfungen vor dem Landesjustizprüfungsamt sowie Verfahren gegen den Präsidenten des Oberlandesgerichts	0221
Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	0222

Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen innerhalb der festgesetzten Kapazität und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren	0223
Film- und Presserecht	0240
Verfahren nach dem Landesmediengesetz NRW und dem Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien einschließlich Rundfunk- und Fernsehrecht, soweit nicht die 9. Kammer (Verfahren nach dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland und nach dem Glücksspielstaatsvertrag AG NRW) oder die 17. Kammer (Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Rundfunkbeiträgen aus sozialen Gründen) zuständig ist	0250
Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen außerhalb der festgesetzten Kapazität und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (n.c.-Verfahren)	0310
Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen	0580
Verfahren nach dem Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen	1300
Laufbahnprüfungen der	
- Bundesbeamten	1311
- Soldaten	1321
- Landesbeamten	1331
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Ägypten</u> , <u>Libyen</u> , <u>Israel</u> , <u>Gazastreifen</u> und <u>Westjordanland</u> nach Maßgabe von Ziffer II.	0710, 0720 0810, 0820

7. K a m m e r

Vorsitzender Richter am VG Fleischfresser,	Vorsitzender
Richterin am VG Riechert, ständige Vertreterin des Vorsitzenden	
Richterin am VG Nagel	
Richter am VG Rockstroh	

Geschäftsbereich:

Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und

berufsständischer Vereinigungen, soweit es um Beiträge zu den Versorgungswerken oder Leistungen aus den Versorgungswerken dieser Kammern geht	0412
Recht der Heilberufe einschließlich Kammerrecht	0460
Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze	0491
Sonstiges Gesundheits-, Altenpflege- und Hygienerecht (einschließlich der Verfahren nach dem Nichtraucherschutzgesetz)	0540
Arzneimittel- und Medizinprodukterecht	0540a
Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	0542
Schwerbehindertenrecht und Verfahren nach dem Conterganstiftungsgesetz	1521
Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzrecht	1528
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht nach Maßgabe von Ziffer IV.	1563

8. K a m m e r

Vorsitzender Richter am VG Schommertz,	Vorsitzender
Richter am VG Roos, ständiger Vertreter des Vorsitzenden	
Richterin Cramer	

Geschäftsbereich:

Jagd- und Fischereirecht	0440
Raumordnung, Landesplanung aus dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bonn	0910
Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht sowie Streitigkeiten nach §§ 123-125 BauGB aus dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bonn, soweit nicht die 17. Kammer zuständig ist	0920
Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid, aus dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bonn	0980
Recht der Außenwerbung aus dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bonn	0990
Streitigkeiten nach § 9 FStrG, § 25 StrWG aus dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bonn	1040
Verfahren nach dem Wehrpflichtgesetz	1350

Recht der Kriegsdienstverweigerung	1351
Recht des Zivildienstes	1352
Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	1353
Wiedergutmachungsrecht	1370
Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS–Regimes	1371
Kriegsfolgenrecht	1560
Lastenausgleich	1561
Häftlingshilferecht einschließlich Streitigkeiten nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	1562
Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	1564
Justizverwaltungsrecht	1710
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Dschibuti, Somalia, Sudan, Südsudan, Äthiopien, Eritrea, Staatenlose, Staatsangehörigkeit ungeklärt</u> und Verfahren, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Ordnungsnummern 199, 299, 399, 499 oder 599 vergeben hat) nach Maßgabe von Ziffer II.	0710, 0720 0810, 0820

9. K a m m e r

Vorsitzende Richterin am VG Delfs,	Vorsitzende
Richterin am VG Kleinschmidt, ständige Vertreterin der Vorsitzenden	
Richterin am VG Dr. Garloff	

Geschäftsbereich:

Bestattungs- und Friedhofsrecht	0146
Maßnahmen aufgrund des Energiesicherungsgesetzes	0413
Vergaberecht, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist	0414
Verfahren nach dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland und nach dem Glücksspielstaatsvertrag AG NRW	0250, 0420
Handwerksrecht	0422
Fernmelderecht, Verfahren nach dem Gesetz über die elektromagne-	

tische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, Verfahren nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, Verfahren betreffend den elektronischen Rechtsverkehr einschließlich solcher nach dem Signaturgesetz nach Maßgabe von Ziffer V.	0450
Telekommunikationsrecht nach Maßgabe von Ziffer V.	0450a
Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht (soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist)	0470
Energierrecht	1012
Benutzungsgebühren, soweit es sich um Verfahren betreffend Friedhofsgebühren (auch kirchliche) handelt	1121
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus der <u>Russischen Föderation</u>) nach Maßgabe von Ziffer II.	0710, 0720 0810, 0820

10. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Uhlenberg,	Vorsitzender
Richterin am VG Bühring-Pfaff, ständige Vertreterin des Vorsitzenden	
Richterin am VG Suhre	
Richter am VG Dr. Klenke	

Geschäftsbereich:

Bildungsrecht allgemein	0200
Prüfungsrecht einschließlich der Anerkennung von Prüfungen, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist	0200
Schulrecht	0210
Schulisches Prüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich der Anerkennung schulischer Berechtigungen und Nichtschülerprüfungen	0211
Schülerbeförderung	0212
Staatsprüfungen für ein Lehramt an Schulen einschließlich der Anerkennung von Prüfungen als Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen	0221
Wissenschaft und Kunst	0230
Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	0270
Sport	0280

Personenordnungsrecht	0530
Namensrecht	0531
Staatsangehörigkeitsrecht	0532
Melderecht	0533
Pass- und Ausweisrecht nach dem Passgesetz und dem Bundespersonalalausweisgesetz	0534
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht nach Maßgabe von Ziffer IV.	1563
Konsularrecht	1700

11. K a m m e r

Vorsitzender Richter am VG Dr. Siegmund,	Vorsitzender
Richter am VG Bamberger, ständiger Vertreter des Vorsitzenden	
Richter am VG Tillmann-Gehrken	

Geschäftsbereich:

Forstrecht	0440
Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich der Fahrerlaubnisprüfungen sowie Recht der Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung, der Fahrer- und Fahrlehrer- und Fahrerschülerlaubnisse, Zulassung von Personen zum Straßenverkehr im Übrigen, soweit nicht die 23. Kammer zuständig ist	0551
Raumordnung, Landesplanung aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis	0910
Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht sowie Streitigkeiten nach §§ 123-125 BauGB aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis, soweit nicht die 17. Kammer zuständig ist	0920
Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid, aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis	0980
Recht der Außenwerbung aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis	0990
Naturschutz, Landschaftsschutz	1023
Streitigkeiten nach § 9 FStrG, § 25 StrWG aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis	1040
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Sri Lanka</u>) nach Maßgabe von Ziffer II.	0710, 0720 0810, 0820

12. K a m m e r

Vorsitzender Richter am VG Paffrath,	Vorsitzender
Richter am VG Schiefer, ständiger Vertreter des Vorsitzenden	
Richterin am VG Follmer	

Geschäftsbereich:

Ausländer- und Auslieferungsrecht, soweit es nicht von den Sachgebieten 0710, 0720, 0810, 0820 erfasst ist, aus der Stadt Köln, aus dem Rhein-Sieg-Kreis, aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis und aus dem Oberbergischen Kreis	0600
Verfahren, die sich gegen Entscheidungen einer deutschen Auslandsvertretung richten	0600

13. K a m m e r

Vorsitzender Richter am VG Huschens,	Vorsitzender
Richterin am VG Ost, ständige Vertreterin des Vorsitzenden,	
Richterin am VG Wagner,	
Richter Dr. Weber	

Geschäftsbereich:

Subventionen, Anpassungsbeihilfen und Stilllegungsprämien in der Land- und Ernährungswirtschaft	0411
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft und Streitigkeiten nach dem Absatzfondsgesetz	0430
Agrarordnung, Flurbereinigung	0431
Chemikalienrecht (einschließlich Gefahrstoffrecht)	0500
Tierschutz	0526
Datenschutzrecht und Datenrecht (auch Verfahren nach den Statistikgesetzen, dem Bundesverfassungsschutzgesetz, dem MAD-Gesetz und betreffend Überwachungsmaßnahmen nach dem G 10-Gesetz), soweit nicht ein besonderer Sachzusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht	0535
Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus	0536

Lebensmittelrecht	0541
Atom- und Strahlenschutzrecht	1013
Umweltschutz und Verfahren nach dem Umweltauditgesetz einschließlich Prüfungsverfahren	1020
Immissionsschutzrecht	1021
Abfallrecht	1022
Recht der Gentechnik	1050
Streitigkeiten nach den Umweltinformationsgesetzen	1070
Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich Graduiertenförderung, soweit sich die Verfahren gegen Kreise oder kreisfreie Städte richten, mit Ausnahme der Auslandsförderung und mit Ausnahme der Verfahren, in denen der Landschaftsverband Rheinland Kläger ist (insoweit Zuständigkeit der 22. Kammer)	1524
Verfahren nach dem Bundesinformationsfreiheitsgesetz, nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz und nach dem Verbraucherinformationsgesetz	1730
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Asien</u> und <u>Europa</u> , soweit nicht einer anderen Kammer zugewiesen) nach Maßgabe von Ziffer II.	0710, 0720 0810, 0820

14. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Judick,	Vorsitzender
Richter am VG Dr. Blasberg, ständiger Vertreter des Vorsitzenden bis 31.01.2014	
Richter am VG Becker-Rosenfelder ab 01.02.2014 als ständiger Vertreter des Vorsitzenden	
Richterin am VG Drews ab 01.02.2014	
Richter/in n.n. ab Dienstantritt (voraussichtlich 01.03.2014)	

Geschäftsbereich:

Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen	0140
Finanzdienstleistungsaufsicht	0415

Enteignungsrecht, soweit Verfahren nach den Wassergesetzen	0960
Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	1011
Bergrecht	1011
Wasserrecht einschließlich Wasserverbandsrecht	1030
Streitigkeiten nach den Bodenschutzgesetzen	1060
Wasserrechtliche Abgaben einschließlich Beiträge zu den Wasserverbänden	1100
Benutzungsgebühren, soweit nicht die 9. oder 18. Kammer zuständig ist	1121
Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen	1170
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Afghanistan</u> , <u>Australien</u> und <u>Ozeanien</u>) nach Maßgabe von Ziffer II.	0710, 0720 0810, 0820

15. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Zobel,	Vorsitzender
Richter am VG Meuser, ständiger Vertreter des Vorsitzenden	
Richter am VG Fömpe	
Richter am VG Büllesbach	

Geschäftsbereich:

Streitigkeiten nach dem Bundesgleichstellungsgesetz	1310
Recht der Bundesbeamten, soweit nicht die 3. oder 6. Kammer zuständig ist,	1310
u. a.	
- Beförderungen	1312
- Versetzungen und Abordnungen	1313
- Besoldung einschließlich Aufwandsentschädigungen sowie Versorgung	1314
- Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsent-schädigungen	1315
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asyl-	

verfahrensgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus der Türkei sowie aus Botswana, Lesotho, Namibia, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Swasiland, Guinea, Nigeria, Gambia und dem übrigen Afrika, soweit nicht einer anderen Kammer zugewiesen) nach Maßgabe von Ziffer II.

0710, 0720
0810, 0820

16. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Jacoby,

Vorsitzender

Richter am VG Golyschny,
ständiger Vertreter des Vorsitzenden

Richterin am VG Janssen-Kolander

Richter am VG Dr. Sander

Geschäftsbereich:

Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, soweit nicht die 13. Kammer zuständig ist

0411

Subventionen im nichtwirtschaftlichen Bereich, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

0411

Wohnrecht

0560

Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbildung

0561

Wohnungsaufsichtsrecht

0562

Wohngeldrecht (außer Pflegewohngeld nach dem Landespflegegesetz), soweit nicht die 21. Kammer zuständig ist

1510

Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus dem Iran) nach Maßgabe von Ziffer II.

0710, 0720
0810, 0820

17. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Clausing,

Vorsitzender

Richter am VG Boeker,
ständiger Vertreter des Vorsitzenden

Richter am VG Dr. Ott

Geschäftsbereich:

Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Rundfunkbeiträgen aus sozialen Gründen	0250
Erschließungsvertragsrecht (§ 123 Abs. 3 BBauG /§ 124 Abs. 1 BauGB); Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten	0970
Kommunale Steuern, soweit die Verfahren die Grundsteuer betreffen	1111
Beiträge, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen	1130
Anschlussbeiträge für kommunale leitungsgebundene Anlagen (§ 8 KAG NRW)	1130
Erschließungsbeiträge	1131
Straßen- und Wegebaubeiträge (§ 8 KAG NRW)	1132
Kurtaxe	1133
Haus- (Grundstücks-) Anschlusskosten	1140
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Angola</u> , <u>Kamerun</u> und <u>Kongo/Brazzaville</u>) nach Maßgabe von Ziffer II.	0710, 0720 0810, 0820

18. K a m m e r

Vorsitzende Richterin am VG Dr. Zimmermann-Rohde,	Vorsitzende
Richter am VG Dierke, ständiger Vertreter der Vorsitzenden	
Richterin am VG Schlenker	

Geschäftsbereich:

Eisenbahn-, Kleinbahn- und Bergbahnrecht	0480
Wasserstraßenrecht	0480
Brand- und Katastrophenschutz	0525
Verkehrsrecht allgemein	0550
Personenbeförderungsrecht	0552
Güterkraftverkehrsrecht	0553

Luftverkehrsrecht	0554
Wasserverkehrsrecht	0555
Eisenbahnverkehrsrecht einschließlich der Fahrgastrechte für Busse und Schiffe, soweit das Eisenbahnbundesamt zuständig ist	0556
Enteignungsrecht, soweit nicht die 14. Kammer zuständig ist	0960
Straßen- und Wegerecht, soweit nicht die 2., 8., 11. oder 23. Kammer zuständig ist	1040
Sondernutzungsgebühren	1040
Streitigkeiten nach dem preußischen Wegereinigungs-gesetz und Straßenreinigungsgesetz NRW, soweit nicht Gebühren	1040
Benutzungsgebühren, soweit es sich um Verfahren betreffend - Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerbern, Obdachlosen, Aussiedlern und Flüchtlingen, - Gebühren des Rettungsdienstes - Straßenreinigungsgebühren sowie - Kostenersatz, der auf eine Satzung nach § 41 FSHG gestützt ist, handelt	1121
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus dem <u>Irak</u>) nach Maßgabe von Ziffer II.	0710, 0720 0810, 0820

19. K a m m e r

Vorsitzender Richter am VG Dr. Vogt,	Vorsitzender
Richter am VG Harperath, ständiger Vertreter des Vorsitzenden	
Richterin zur Neben	

Geschäftsbereich:

Recht der Landesbeamten, soweit nicht die 3. oder 6. Kammer zuständig ist	1330
u. a.	
- Beförderungen	1332
- Versetzungen und Abordnungen	1333
- Beihilfen einschließlich freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen	1335

Recht der Richter, soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist,	1340
u. a.	
- Beförderungen	1342
- Versetzungen und Abordnungen	1343
- Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	1345
Recht der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	1523
Jugendschutzrecht	1540
Sonstiges Kindergartenrecht einschließlich der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offene Ganztagsschulen sowie der auf die Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII gerichteten Verfahren	1550
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Äquatorial-Guinea</u> , <u>Gabun</u> , <u>Ghana</u> , <u>Niger</u> , <u>Tschad</u> , <u>Zentralafrikanische Republik</u> , <u>Togo</u> und <u>Elfenbeinküste</u> [Côte d'Ivoire]) nach Maßgabe von Ziffer II.	0710, 0720 0810, 0820

20. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Stemshorn,	Vorsitzender
Richter am VG Rusch, ständiger Vertreter des Vorsitzenden	
Richterin am VG Dr. Titze	
Richterin am VG Kroll	

Geschäftsbereich:

Feiertagsgesetz	0492
Polizeirecht einschließlich der Verwaltungsgebühr nach § 15 Nr. 7 und 8 VO VwVG NRW	0510, 1122
Sprengstoff- und Waffenrecht	0511
Versammlungsrecht einschließlich Streitigkeiten über die Benutzung nichtkommunaler Einrichtungen zu Versammlungszwecken	0512
Ordnungsrecht einschließlich der Verwaltungsgebühr nach § 15 Nr. 7 und 8 VO VwVG NRW und der Verwaltungsgebühren für Vollstreckungsmaßnahmen, sofern in dem Bescheid zugleich Auslagen geltend gemacht werden, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit	

einem anderen Sachgebiet besteht	0520, 1122
Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	0521
Obdachlosenrecht einschließlich Verfahren nach dem Landesaufnahmegesetz, soweit nicht die 25. Kammer zuständig ist	0522
Streitigkeiten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und Streitigkeiten über die Unterbringung von Flüchtlingen im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in einer Unterkunft sowie über die Verlegung in eine andere Unterkunft	0522, 0140
Vereinsrecht	0523
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Syrien</u> , <u>Libanon</u> und <u>Jordanien</u>) nach Maßgabe von Ziffer II.	0710, 0720 0810, 0820

21. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Müller-Bernhardt,	Vorsitzender
Richter am VG Breitbach-Plewe, ständiger Vertreter des Vorsitzenden	
Richterin am VG Wilhelm mit 9/10 ihrer Arbeitskraft	

Geschäftsbereich:

Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Ordensgesellschaften	0260
Fernmelderecht, Verfahren nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, Verfahren nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, Verfahren betreffend den elektronischen Rechtsverkehr einschließlich solcher nach dem Signaturgesetz nach Maßgabe von Ziffer V.	0450
Telekommunikationsrecht nach Maßgabe von Ziffer V.	0450a
Kommunale Steuern, soweit die Verfahren Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer betreffen, letztere nach Maßgabe von Ziffer VI.	1111
Wohngeldrecht (außer Pflegewohngeld nach dem Landespflegegesetz) aus der Stadt Bonn sowie aus dem Rhein-Sieg-Kreis	1510

22. K a m m e r

Vorsitzender Richter am VG Pesch,

Vorsitzender

Richter am VG Joisten,
ständiger Vertreter des Vorsitzenden

Richter am VG Schicha

Geschäftsbereich:

Postrecht	0450b
Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich Graduiertenförderung, soweit nicht die 13., 25. oder 26. Kammer zuständig ist	1524
Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Vierten Abschnitt des Landespflegegesetzes einschließlich Pflegewohngeld	1527
Heimrecht	1550
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus dem ehemaligen <u>Jugoslawien</u> sowie den <u>Nachfolgestaaten</u> und aus <u>Albanien</u>) nach Maßgabe von Ziffer II.	0710, 0720 0810, 0820

23. K a m m e r

Vorsitzender Richter am VG Murmann-Suchan,

Vorsitzender

Richter am VG Maurer,
ständiger Vertreter des Vorsitzenden

Richter am VG Müller

Geschäftsbereich:

Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich der Fahrerlaubnisprüfungen sowie Recht der Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung, der Fahrerlehrer- und Fahrlehrerlaubnisse, Zulassung von Personen zum Straßenverkehr im Übrigen, soweit es sich um Verfahren aus dem Rhein-Sieg-Kreis handelt	0551
Raumordnung, Landesplanung aus dem Rhein-Erft-Kreis und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück rechtsrheinisch gelegen ist	0910
Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht sowie Streitigkeiten nach §§ 123-125 BauGB aus dem Rhein-Erft-Kreis und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück rechtsrheinisch gelegen ist, soweit nicht die 17. Kammer zuständig ist	0920

Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid, aus dem Rhein-Erft-Kreis und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück rechtsrheinisch gelegen ist	0980
Recht der Außenwerbung aus dem Rhein-Erft-Kreis und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück rechtsrheinisch gelegen ist	0990
Streitigkeiten nach § 9 FStrG, § 25 StrWG aus dem Rhein-Erft-Kreis und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück rechtsrheinisch gelegen ist	1040
Soldatenrecht, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist u.a.	1320
- Beförderungen	1322
- Versetzungen und Abordnungen	1323
- Besoldung einschließlich Aufwandsentschädigungen sowie Versorgung	1324
- Beihilfe, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	1325
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Pakistan</u> und <u>Amerika</u>) nach Maßgabe von Ziffer II.	0710, 0720 0810, 0820

24. Kammer

Vorsitzende Richterin am VG Ostermeyer,	Vorsitzende
Richterin am VG Panno, ständige Vertreterin der Vorsitzenden bis 31.01.2014	
Richter am VG Dr. Blasberg, ständiger Vertreter der Vorsitzenden ab 01.02.2014	
Richterin am VG Gust	
Richterin am VG Dr. Bollrath	

Geschäftsbereich:

Steuern	1110
Kommunale Steuern, soweit nicht die 17. oder 21. Kammer zuständig ist und soweit die Verfahren nicht die Zweitwohnungssteuer betreffen	1111

Kommunale Steuern, soweit die Verfahren Zweitwohnungssteuer betreffen, nach Maßgabe von Ziffer VI.	1111
Kirchensteuer	1112

25. K a m m e r

Vorsitzender Richter am VG Knechtges,	Vorsitzender
Richter am VG Bohlen, ständiger Vertreter des Vorsitzenden	
Richter am VG Otten	

Geschäftsbereich:

Verwaltungsgebührenrecht mit Ausnahme der Verwaltungsgebühr nach § 15 Nr. 7 und 8 VO VwVG NRW, soweit nicht in demselben Verfahren die Verwaltungsmaßnahme angegriffen wird und soweit nicht die 20. Kammer zuständig ist	1122
Beitragsrechtliche Verfahren gegen die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	1130
Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich Graduiertenförderung – soweit Klägerin oder Beklagte die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes ist nach Maßgabe von Ziffer III. des Geschäftsverteilungsplans	1524
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Armenien</u> und <u>Aserbaidschan</u>) nach Maßgabe von Ziffer II.	0710, 0720 0810, 0820

26. K a m m e r

Vorsitzende Richterin am VG Dr. Wundes,	Vorsitzende
Richter am VG Koch, ständiger Vertreter der Vorsitzenden	
Richterin Dr. Wagner	

Geschäftsbereich:

Materielles Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)	1520
Kriegsopferfürsorgerecht	1522

Kinder- und Jugendhilferecht, soweit nicht die 19. Kammer zuständig ist	1523
Jugendförderungsrecht einschließlich Förderung von Einrichtungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie Förderung von Studentenvereinigungen, soweit nicht die 19. Kammer zuständig ist	1523
Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich Graduiertenförderung – soweit Klägerin oder Beklagte die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes ist nach Maßgabe von Ziffer III. des Geschäftsverteilungsplans	1524
Unterhaltsvorschussrecht	1525
Heizkostenzuschussrecht	1526
Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften einschließlich Landesblindengeld	1527
Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	1530
Sozialhilferecht einschließlich Asylbewerberleistungsrecht	1610
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Georgien</u>) nach Maßgabe von Ziffer II.	0710, 0720 0810, 0820

B.Güterichter

Güterichter sind

Präsidentin des VG Herkelmann-Mrowka,
Richterin am VG Kleinschmidt,
Vorsitzender Richter am VG Krämer,
Vorsitzende Richterin am VG Ostermeyer,
Vorsitzender Richter am VG Paffrath,
Vorsitzender Richter am VG Dr. Siegmund,
Richter am VG Tillmann-Gehrken,
Vorsitzende Richterin am VG Dr. Zimmermann-Rohde.

Den Güterichtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen (gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 106 VwGO) übertragen. Im Kollisionsfall geht die Tätigkeit des Richters in der Kammer seiner güterichterlichen Tätigkeit vor. Die Güterichter beschließen entsprechend § 21g Abs. 1 und 2 GVG einen Geschäftsverteilungsplan für die Güterichterverfahren.

II.Zuständigkeit bei asylrechtlichen Streitigkeiten

1. Zu den in den Zuständigkeitsbereich der Asylkammern fallenden Streitigkeiten zählen auch Streitigkeiten betreffend die Rechte aus der Genfer Flüchtlingskonvention, die Erteilung eines Reisedokuments als Passersatz, eines Aufenthaltstitels oder Duldung, die Abschiebung, die Zurückschiebung sowie Streitigkeiten betreffend den Widerruf oder die Beschränkung eines Aufenthaltstitels und des Aufenthaltes, soweit zur Begründung ausschließlich politische Verfolgung oder Abschiebungsverbote nach § 60 Aufenthaltsgesetz vorgetragen werden. Dazu gehören ferner Streitigkeiten betreffend die Zuweisung/Verteilung von Asylbewerbern.
2. Soweit Verfahren von Asylbewerbern aus demselben Land von mehreren Kammern bearbeitet werden, bestimmt sich die Zuständigkeit aufgrund des nachstehenden Verteilungsschlüssels:
 - a) Von je 2 ab dem 1. Januar 2014 eingehenden Verfahren von Asylbewerbern aus der Türkei werden in der Reihenfolge des Eingangs unter Fortschreibung der laufenden Verteilung

jedes 1. Verfahren auf die 3. Kammer und
jedes 2. Verfahren auf die 15. Kammer

verteilt.

- b) Von je 2 ab dem 1. Januar 2014 eingehenden Verfahren von Asylbewerbern aus dem Irak werden in der Reihenfolge des Eingangs unter Fortschreibung der laufenden Verteilung

jedes 1. Verfahren auf die 18. Kammer und
jedes 2. Verfahren auf die 3. Kammer

verteilt.

- c) Von je 2 ab dem 1. Januar 2014 eingehenden Verfahren von Asylbewerbern aus Afghanistan werden in der Reihenfolge des Eingangs

jedes 1. Verfahren auf die 2. Kammer und
jedes 2. Verfahren auf die 14. Kammer

verteilt.

- d) Von je 3 ab dem 1. Januar 2014 eingehenden Verfahren von Asylbewerbern aus der Russischen Föderation werden in der Reihenfolge des Eingangs

jedes 1. Verfahren auf die 1. Kammer und
jedes 2. und 3. Verfahren auf die 9. Kammer

verteilt.

Mehrere Verfahren, die ein- und denselben Asylbewerber betreffen, sowie Verfahren seiner Familienmitglieder (Verwandte in gerader Linie sowie Ehegatten) werden von der Kammer bearbeitet, bei der das zuerst eingegangene Verfahren anhängig ist; die später eingehenden Verfahren fallen nicht unter den Verteilungsschlüssel. Die Begründung einer verwandtschaftlichen Beziehung im vorgenannten Sinne nach Eingang des Verfahrens führt nicht zu einer Neuverteilung. Wird bei der Verteilung der Asylverfahren irrtümlich eine verwandtschaftliche Beziehung angenommen, so verbleibt es gleichwohl bei der Zuweisung an die Kammer, die das Verfahren erhalten hat.

K- und L-Sachen, die dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet, auch dann, wenn das jeweils zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist; auch insoweit fällt das später eingehende Verfahren nicht unter den Verteilungsschlüssel.

3. Maßgebend für die Verteilung der Verfahren ist die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) angenommene Staatsangehörigkeit. Hat das Bundesamt die Ordnungsnummern 199, 299, 399, 499, 599, 997 oder 998 angenommen, wird das Verfahren von der Kammer bear-

beitet, die für das Land zuständig ist, für das politische Verfolgung geltend gemacht wird. Zur Feststellung dieses Landes wird die Sache zunächst an die 8. Kammer verteilt und von dort an die zuständige Kammer abgegeben. Ist ein Bescheid des Bundesamtes noch nicht ergangen, so entscheidet die aus der Klage- oder Antragschrift ersichtliche Staatsangehörigkeit. Ergibt sich im Laufe des Verfahrens eine abweichende Beurteilung der Staatsangehörigkeit durch die Kammer, so ist die Sache neu zu verteilen bzw. an die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Kammer abzugeben.

III.

Verfahren aus dem Sachgebiet **Ausbildungs- und Studienförderungsrecht** einschließlich Graduiertenförderung, in denen Klägerin oder Beklagte die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes ist, werden wie folgt verteilt:

Von je 2 ab dem 1. Januar 2014 eingehenden Verfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs

jedes 1. Verfahren auf die 25. Kammer und
jedes 2. Verfahren auf die 26. Kammer

verteilt.

Mehrere Verfahren einer natürlichen Person werden von der Kammer bearbeitet, bei der das zuerst eingegangene Verfahren anhängig ist. K- und L-Sachen, die dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden von derselben Kammer bearbeitet, auch dann, wenn das jeweils zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist.

Die jeweils später eingehenden Verfahren fallen nicht unter den Verteilungsschlüssel.

IV.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Sachgebiet 1563 – Flüchtlings- und Vertriebenenrecht –

1. Von je 9 ab dem 1. Januar 2014 eingehenden Verfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs unter Fortschreibung der laufenden Verteilung

jedes 1. Verfahren auf die 4. Kammer,
jedes 2., 3., 4. und 5. Verfahren auf die 7. Kammer und
jedes 6., 7., 8. und 9. Verfahren auf die 10. Kammer

verteilt.

2. K- und L-Sache, die dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden von derselben Kammer bearbeitet. Dies gilt auch dann, wenn das jeweils zuerst

eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist; auch insoweit fällt das später eingehende Verfahren nicht unter den Verteilungsschlüssel.

3. Mehrere Verfahren, die ein- und denselben Spätaussiedler betreffen, sowie Verfahren seiner Familienmitglieder (Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Ehegatten) werden von der Kammer bearbeitet, bei der das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen anhängig ist; die später eingehenden Verfahren fallen nicht unter den Verteilungsschlüssel. Die Begründung einer verwandtschaftlichen Beziehung im vorgenannten Sinne nach Eingang des Verfahrens führt nicht zu einer Neuverteilung. Wird bei der Verteilung der Verfahren irrtümlich eine verwandtschaftliche Beziehung angenommen, so verbleibt es gleichwohl bei der Zuweisung an die Kammer, die das Verfahren erhalten hat.

V.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Sachgebiet 0450a und 0450

1. Von je 6 ab dem 1. Januar 2014 eingehenden Verfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs

jedes 1. Verfahren auf die 1. Kammer,
jedes 2. und 3. Verfahren auf die 9. Kammer und
jedes 4., 5. und 6. Verfahren auf die 21. Kammer

verteilt.

Mehrere Verfahren, die dieselbe Maßnahme, denselben Regulierungsanlass, dieselbe Zugangsleistung oder denselben Missbrauchsfall betreffen, werden von der Kammer bearbeitet, auf die jeweils das Verfahren mit dem ältesten Aktenzeichen entfällt; die weiteren Verfahren fallen nicht unter den Verteilungsschlüssel.

2. K- und L-Sachen, die dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden von derselben Kammer bearbeitet, auch dann, wenn das jeweils zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist; auch insoweit fällt das später eingehende Verfahren nicht unter den Verteilungsschlüssel.

VI.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Sachgebiet 1111 – kommunale Steuern, soweit die Verfahren die Zweitwohnungssteuer betreffen –

1. Von je 2 ab dem 1. Januar 2014 eingehenden Verfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs

jedes 1. Verfahren auf die 21. Kammer und
jedes 2. Verfahren auf die 24. Kammer

verteilt.

2. K- und L-Sache, die dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden von derselben Kammer bearbeitet. Dies gilt auch dann, wenn das jeweils zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist; auch insoweit fällt das später eingehende Verfahren nicht unter den Verteilungsschlüssel.
3. Ist bei Eingang eines Verfahrens eine K- oder L- Sache desselben Klägers/derselben Klägerin oder eine K- oder L- Sache, die dieselbe Wohnung betrifft, anhängig, so wird das Verfahren auf die Kammer verteilt, in der die ältere Sache anhängig ist. Die neue Sache fällt nicht unter den Verteilungsschlüssel.

VII.

Soweit Verfahren in der Reihenfolge des Eingangs auf mehrere Kammern verteilt werden, gelten arbeitstäglich jeweils als gleichzeitig eingegangen:

1. Eingänge bis Mitternacht des vorausgegangenen Arbeitstages, und zwar:
 - aus dem Nachtbriefkasten (Leerung zu Dienstbeginn),
 - aus Datenfernübertragung (insb. Telefax) und
 - übrige Eingänge nach der letzten Registrierung des vorangegangenen Arbeitstages.
2. Eingänge bis zum Dienstbeginn, und zwar
 - aus dem Nachtbriefkasten (Leerung zu Dienstbeginn) und
 - aus Datenfernübertragung.
3. Eingänge aus der ersten Postfachleerung (Leerung zu Dienstbeginn).
4. Alle Eingänge vom Dienstbeginn bis 11.00 Uhr (Ausnahme: Nachtbriefkasten). Maßgeblich ist der Eingang in der zentralen Eingangsregistratur.
5. Alle Eingänge zwischen 11.00 und 13.00 Uhr (Ausnahme: Nachtbriefkasten). Maßgeblich ist der Eingang in der zentralen Eingangsregistratur.
6. Alle Eingänge zwischen 13.00 Uhr und 16.00 bzw. 15.30 Uhr (eine halbe Stunde vor Ende der festgelegten Dienstzeit) einschließlich der Eingänge aus dem Nachtbriefkasten. Maßgeblich ist der Eingang in der zentralen Eingangsregistratur.

Bei gleichzeitigem Eingang richtet sich die Verteilung nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Kläger bzw. Antragsteller. Lauten die Anfangsbuchstaben gleich, so bestimmt die alphabetische Folge der anschließenden Buchstaben, hilfsweise die der Buchstaben des Vornamens, die Verteilung. Lauten Vor- und Nachname gleich, so bestimmt sich die Verteilung nach dem Datum des angefochtenen Bescheides, beginnend mit dem ältesten Datum. Sind gleichzeitig ein Bescheid und ein Widerspruchsbescheid angefochten, so ist das Datum des Ausgangsbescheids maßgeblich. Sind gleichzeitig ein Bescheid des Bundesamtes für

Migration und Flüchtlinge sowie ein Bescheid der Ausländerbehörde angefochten, so ist das Datum des Bescheides des Bundesamtes maßgeblich.

VIII.

F a c h k a m m e r B

für Personalvertretungssachen (Bund)
(Kammerbezeichnung 33. Kammer)

Vorsitzender Richter am VG Dr. Vogt,

Vorsitzender

Richter am VG Fömpe,

1. stellvertretender Vorsitzender

Richter am VG Harperath,

2. stellvertretender Vorsitzender

Richterin am VG Hempel,

3. stellvertretende Vorsitzende

Geschäftsbereich:

Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz

1381

F a c h k a m m e r L

für Personalvertretungssachen (Land NRW)
(Kammerbezeichnung 34. Kammer)

Vorsitzende Richterin am VG Caspari-Wierzoch,

Vorsitzende

Richterin am VG Hempel,

1. stellvertretende Vorsitzende

Richter am VG Kratz,

2. stellvertretender Vorsitzender

Richter am VG Holler,

3. stellvertretender Vorsitzender

bis 30.06.2014

Richter am VG Dr. Naumann,

3. stellvertretender Vorsitzender

ab 01.07.2014

Richter am VG Fömpe,

4. stellvertretender Vorsitzender

Geschäftsbereich:

Verfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz

1382, 1390

IX.Bestimmung der Vertreter

1. Sind der Kammervorsitzende und sein ständiger Vertreter verhindert, so ist nach § 21 f GVG zu verfahren. Ist auch danach eine Vertretung nicht möglich, wird der Vorsitzende durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten Richter der Vertretungskammer vertreten.
2. Die beisitzenden Richter einer jeden Kammer vertreten sich gegenseitig nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes der Kammer. Reichen die verbleibenden beisitzenden Richter einer Kammer zur Entscheidung nicht aus, werden die Richter der Vertretungskammer herangezogen.

Ist ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, ist er für die Sitzung einer Kammer verhindert, wenn er an einer zuvor terminierten Sitzung einer anderen Kammer einschließlich der Kammer für Baulandsachen und der Kammern des Berufungsgerichts für Heilberufe teilnimmt.

3. Die 2., 3. und 5.-26. Kammer werden wochenweise, beginnend mit der 21. Kammer in der 1. Kalenderwoche 2014 (Woche ab dem 30. Dezember 2013), fortlaufend in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung als Vertretungskammern eingesetzt. Die Richter der Vertretungskammer (einschließlich des Vorsitzenden) übernehmen abwechselnd in der Woche des Vertretungsdienstes sämtliche anfallenden Vertretungsfälle. Zur Vertretung herangezogen wird zunächst der dienstjüngste Richter, zuletzt der Vorsitzende. Ist der turnusmäßig zur Vertretung berufene Proberichter an der Mitwirkung gehindert, weil ein Planrichter benötigt wird (§ 29 Satz 1 DRiG), so wird er übersprungen und der in der Reihenfolge nächste Planrichter herangezogen. Der Proberichter übernimmt anschließend den nächsten Vertretungsfall; der zwischenzeitlich herangezogene Planrichter wird alsdann übergangen. Kommt es aufgrund der vorstehenden Regelung an einem Tag zur Heranziehung eines Proberichters und eines Planrichters zur Vertretung außerhalb der mündlichen Verhandlung, so wirkt der Planrichter nur bei denjenigen Entscheidungen mit, bei denen der Proberichter gemäß § 29 Satz 1 DRiG an der Mitwirkung gehindert ist; im Übrigen verbleibt es bei der Heranziehung des Proberichters. Der Vertretungsdienst der an einem Tag nach vorstehenden Gesichtspunkten herangezogenen Richter gilt jeweils als ein Vertretungsfall. Sind die Richter der Vertretungskammer an der Vertretung gehindert, werden sie durch Richter der nächstfolgenden Vertretungskammer vertreten; in diesem Fall wird die Reihenfolge der Heranziehung in der planmäßigen Vertretungswoche weiter geführt. Richter der Vertretungskammer gelten als an der Vertretung gehindert, wenn sie als Arbeitsgemeinschaftsleiter ihre eigene Arbeitsgemeinschaft abhalten.

Wird ein Richter der Vertretungskammer turnusmäßig an einem Tage zur Vertretung in einer Sitzung mit mündlicher Verhandlung herangezogen, so vertritt er in allen in der Sitzung anfallenden Entscheidungen sowie bei den im Anschluss an die mündliche Verhandlung von der zu vertretenden Kammer zur Entscheidung gestellten Beschlussachen; im Übrigen ist er an diesem Tag an

der Vertretung außerhalb der mündlichen Verhandlung verhindert. Die Teilnahme an einer Sitzung mit mündlicher Verhandlung gilt als ein Vertretungsfall. Für die Reihenfolge der Heranziehung der Vertretungsrichter zu einer mündlichen Verhandlung ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Anforderung beim Vorsitzenden der Vertretungskammer maßgebend.

Wird ein Richter turnusmäßig an einem Tage zur Vertretung außerhalb der mündlichen Verhandlung herangezogen, so vertritt er in allen an diesem Tage anfallenden Entscheidungen anderer Kammern, es sei denn, dass er durch die Beratungen in einer Kammer an der Mitwirkung an Entscheidungen anderer Kammern verhindert ist. In diesem Falle wird während der Dauer der Beratung der turnusmäßig nächste Richter herangezogen. Der Vertretungsdienst der an einem Tage nach vorstehenden Gesichtspunkten herangezogenen Richter gilt jeweils als ein Vertretungsfall.

Sind alle Richter eines Spruchkörpers als befangen abgelehnt worden oder halten sie sich selbst für befangen, bleibt für die zu treffenden Entscheidungen die Vertretungskammer auch nach Ablauf der Vertretungswoche zuständig. Zuständige Kammer ist die Kammer, die bei Eingang des Befangenheitsgesuchs Vertretungskammer ist oder war.

4. Ausgenommen vom Vertretungsdienst nach Nr. 1. bis 3. sind die Präsidentin und die weiteren Richter der 4. Kammer, der Vizepräsident sowie die Richter der 1. Kammer.
5. Ist ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, leistet er Vertretungsdienst nur in der Stammkammer.
6. An dienstfreien Werktagen wird von 10.00 – 12.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Ausgenommen hiervon ist der Rosenmontag, da an diesem Tag das Gerichtsgebäude grundsätzlich nicht zugänglich ist. Der Bereitschaftsdienst wird von der jeweiligen Vertretungskammer als Bereitschaftskammer wahrgenommen; Telefonbereitschaft hat der von der Bereitschaftskammer benannte Richter. Ziffer 4 und 5 gelten entsprechend.

X.

Ehrenamtliche Richter

1. Die für die Wahlperiode 1. April 2010 bis 31. März 2015 gewählten ehrenamtlichen Richter bleiben entsprechend der bisherigen Zuweisung auf die einzelnen Kammern (Hauptlisten) und die Hilfsliste verteilt. Die ehrenamtlichen Richter werden in der Reihenfolge der jeweiligen Hauptlisten - unter Fortschreibung der bisherigen Heranziehung - zu den Sitzungen herangezogen. Maßgebend für die Reihenfolge der Heranziehung ist die zeitliche Reihenfolge, in der die jeweils erste Terminbestimmung des Kammervorsitzenden für eine bestimmte Sitzung bei der Geschäftsstelle eingeht. Die Geschäftsstelle vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs (Tag und Uhrzeit) der ersten Terminbestimmung für eine Sitzung unter Angabe des Aktenzeichens in den Unterlagen betr. die Ladung der ehrenamtlichen Richter. Gehen bei der

Geschäftsstelle gleichzeitig erste Terminbestimmungen für verschiedene Sitzungen ein, so sind zunächst die ehrenamtlichen Richter für die dem Datum nach nächste Sitzung heranzuziehen. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, und hat er dies vor Absendung einer turnusmäßig zu erfolgenden Ladung mitgeteilt, wird der nächste in der Reihe als sein Vertreter zugezogen. Ist die Reihenfolge erschöpft, beginnt sie wieder mit dem ersten auf der Liste genannten. Bei diesem Turnus gelten sowohl der verhinderte als auch der geladene ehrenamtliche Richter als herangezogen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Geladene an der Sitzung teilnimmt oder ebenfalls verhindert ist. Stellt sich nach der Absendung der Ladung heraus, dass ein ehrenamtlicher Richter verhindert oder nicht erreichbar ist, so wird der nächste ehrenamtliche Richter von der Hauptliste herangezogen. Liegt zwischen dem Eingang der Verhinderungsmittelung und dem Sitzungstermin weniger als 1 Woche, so ist ein ehrenamtlicher Richter aus der für alle Kammern des Gerichts aufgestellten Hilfsliste in der Reihenfolge dieser Liste heranzuziehen. Die Sätze 2 - 4 gelten insoweit mit der Maßgabe entsprechend, dass auf die Anforderung des ehrenamtlichen Richters bei dem für die Führung der Hilfsliste zuständigen Mitarbeiter abzustellen ist. Gehen bei diesem gleichzeitig Anforderungen verschiedener Kammern für denselben Sitzungstag ein, ist in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern zu verfahren. Die Vertretung der ehrenamtlichen Richter der Hilfsliste erfolgt wie die Vertretung der in den Hauptlisten aufgeführten ehrenamtlichen Richter.

Wird in allen an einem Sitzungstag anstehenden Sachen der Termin zur mündlichen Verhandlung auf einen anderen Tag verlegt, so sind die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die für den ursprünglichen Sitzungstag geladen worden waren. Wird ein Termin aufgehoben und neuer Termin anberaumt, so müssen die in der Liste folgenden ehrenamtlichen Richter geladen werden.

2. Die ehrenamtlichen Beisitzer der Fachkammern sind durch Erlasse des Justizministers besonders zugewiesen. Ihre Heranziehung geschieht in der Reihenfolge der vom Vorsitzenden aufzustellenden Liste.

XI.

Folgeverfahren, Rechtshilfe und Vollstreckung

1. Nach Abschluss eines Rechtsstreites ist für alle Folgeverfahren die Kammer zuständig, die das vorausgegangene Hauptverfahren erledigt hat. Hierunter fallen insbesondere Anträge nach § 80 Abs. 7 VwGO, Vollstreckungssachen, Drittwiderspruchsklagen, Restitutionsklagen, Vollstreckungsklagen, Streitwertfestsetzungen, Erinnerungen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Nachzahlungsbeschlüsse im Verfahren über Prozesskostenhilfe, Anhörungsrügen nach § 152a VwGO usw.
Das Gleiche gilt für zurückverwiesene Verfahren sowie für Verzögerungsrügen nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

Ist die Kammer für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig, so wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

Folgeverfahren im Vertriebenenrecht werden ausschließlich von der 7. Kammer bearbeitet.

2. Rechtshilfesachen einschließlich solcher nach § 180 VwGO und Verfahren nach § 80 VwVfG werden von derjenigen Kammer erledigt, zu deren Geschäftsbereich sie sachlich gehören. Ist die Sachmaterie mehreren Kammern zugewiesen, werden die Rechtshilfeersuchen in der Reihenfolge ihres Eingangs - beginnend mit der Kammer mit der niedrigsten Zahl - von diesen Kammern erledigt. In Asylverfahren und in Verfahren aus dem Vertriebenenrecht findet der Verteilungsschlüssel Anwendung.
3. Ist ein Abrechnungsbescheid, ein Leistungsgebot, ein Kostenfestsetzungsbescheid oder die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Kammern zuständig sind, wird das Verfahren von der Kammer übernommen, die für den größten Teil des im Streit befindlichen Gesamtbetrages zuständig ist. Dies gilt auch, wenn für mehrere Forderungen ein Haftungs- oder Duldungsbescheid erlassen worden ist. Die Veränderung des Betrages nach Eingang des Verfahrens führt nicht zu einer Neuverteilung.

XII.

Übergangsregelungen

Für die am 31.12.2013 anhängigen Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der Kammern. Abweichend hiervon gilt:

1. Die 1. Kammer gibt die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0413 – Maßnahmen aufgrund des Energiesicherungsgesetzes – anhängigen Verfahren an die 9. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.
2. Die 1. Kammer gibt die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0414 – Vergaberecht, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist – anhängigen Verfahren an die 9. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.
3. Die 1. Kammer gibt die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0422 – Handwerksrecht – anhängigen Verfahren an die 9. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.
4. Die 1. Kammer gibt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 von den in den Sachgebieten 0450 – Fernmelderecht, Verfahren nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, Verfahren nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, Verfahren betreffend den elektronischen Rechtsverkehr einschließlich solcher nach dem Signaturgesetz – und 0450a – Telekommunikationsrecht – am 31. Dezember 2013 anhängigen Verfahren sämtliche im Dezernat III (R'inVG Kleinschmidt) anhängigen Verfahren sowie aus den Dezernaten I und IV diejenigen Verfahren, die sich gegen die Beschlüsse der Bundesnetzagentur

- vom 27. April 2007 und 20. Dezember 2007 (BK 4a-05-101/S),
 - vom 31. März 2008 (BK 2a-08/002),
 - vom 30. Juni 2008 (BK 3c-08-012/E21.04.08),
 - vom 23. November 2009 (BK 3b-09/047),
 - vom 17. September 2010 (BK 3b-09/069),
 - vom 20. September 2010 (BK 2a-10/023),
 - vom 29. Oktober 2010 (BK 2a-10/024),
 - vom 24. Februar 2011 (BK 3a-10/98),
 - vom 16. November 2012 und 19. Juli 2013 (BK 3a-12/086) und
 - vom 16. November 2012 und 19. Juli 2013 (BK 3a-12/087)
- sowie gegen den Bescheid der Bundesnetzagentur vom 13. Juli 2011 (211d222 WS 001/10) richten, an die 9. Kammer ab.
5. Die 1. Kammer gibt die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0470 – Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht (soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist) – anhängigen Verfahren an die 9. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.
 6. Die 1. Kammer gibt die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 1012 – Energierecht – anhängigen Verfahren an die 9. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.
 7. Ausgenommen von Ziffer 6 ist das Verfahren 1 L 1311/13, das in der 1. Kammer verbleibt.
 8. Die 1. Kammer gibt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 von den in den Sachgebieten 0710, 0720, 0810, 0820 am 31. Dezember 2013 anhängigen Verfahren aus der Russischen Föderation sämtliche im Dezernat III (R'inVG Kleinschmidt) anhängigen Verfahren sowie aus den Dezernaten I und IV diejenigen Verfahren, die in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis 31. Oktober 2013 eingegangen sind, an die 9. Kammer ab.
 9. Ausgenommen von Ziffer 8 sind die Verfahren 1 K 5648/13.A, 1 K 5649/13.A, 1 K 5650/13.A, 1 K 6271/13.A sowie 1 K 6410/13.A, die in der 1. Kammer verbleiben.
 10. Die 2. Kammer übernimmt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 von der 14. Kammer von den am 31. Dezember 2013 in den Sachgebieten 0710, 0720, 0810, 0820 anhängigen Verfahren aus Afghanistan die 30 zuletzt eingegangenen Verfahren. Sind hierunter Verfahren von Familienangehörigen (Verwandte in gerader Linie sowie Ehegatten) eines Asylbewerbers, die zu einem in der 14. Kammer verbleibenden (älteren) Verfahren gehören, so verbleiben diese ebenfalls in der 14. Kammer und zählen bei der Anzahl der auf die 2. Kammer übergehenden Verfahren nicht mit. Ab dem 1. Januar 2014 bearbeitet die 2. Kammer die Eingänge aus Afghanistan nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels unter Ziffer II.2.c) des Geschäftsverteilungsplans.
 11. Die 7. Kammer übernimmt von der 26. Kammer die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 1521 – Schwerbehindertenrecht – anhängigen Verfahren, soweit sie in der Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2013 eingegangen sind, und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.

12. Ausgenommen von Ziffer 11 ist das Verfahren 26 K 3446/13, das in der 26. Kammer verbleibt.
13. Die 7. Kammer übernimmt von der 26. Kammer die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 1528 – Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzrecht – anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.
14. Die 7. Kammer übernimmt von der 26. Kammer die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 1700 – Conterganstiftungsrecht – anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet unter der Sachgebietsnummer 1521.
15. Die 9. Kammer gibt die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 1121 – Benutzungsgebühren, soweit es sich um Verfahren betreffend Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerbern, Obdachlosen, Aussiedlern und Flüchtlingen, Gebühren des Rettungsdienstes sowie Kostenersatz, der auf eine Satzung nach § 41 FSHG gestützt ist, handelt – anhängigen Verfahren an die 18. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.
16. Die 9. Kammer gibt die am 1. Januar 2014 in den Sachgebieten 1320, 1322, 1323, 1324, 1325 – Soldatenrecht, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist – anhängigen Verfahren an die 23. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.
17. Ausgenommen von Ziffer 16 sind die Verfahren 9 K 1451/12 und 9 K 5573/12, die in der 9. Kammer verbleiben.
18. Die 9. Kammer übernimmt von der 1. Kammer die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0413 – Maßnahmen aufgrund des Energiesicherungsgesetzes – anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.
19. Die 9. Kammer übernimmt von der 1. Kammer die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0414 – Vergaberecht, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist – anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.
20. Die 9. Kammer übernimmt von der 1. Kammer die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0422 – Handwerksrecht – anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.
21. Die 9. Kammer übernimmt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 von der 1. Kammer von den in den Sachgebieten 0450 – Fernmelderecht, Verfahren nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, Verfahren nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, Verfahren betreffend den elektronischen Rechtsverkehr einschließlich solcher nach dem Signaturgesetz – und 0450a – Telekommunikationsrecht – am 31. Dezember 2013 anhängigen Verfahren sämtliche im

Dezernat III (R'inVG Kleinschmidt) anhängigen Verfahren sowie aus den Dezernaten I und IV diejenigen Verfahren, die sich gegen die Beschlüsse der Bundesnetzagentur

- vom 27. April 2007 und 20. Dezember 2007 (BK 4a-05-101/S),
- vom 31. März 2008 (BK 2a-08/002),
- vom 30. Juni 2008 (BK 3c-08-012/E21.04.08),
- vom 23. November 2009 (BK 3b-09/047),
- vom 17. September 2010 (BK 3b-09/069),
- vom 20. September 2010 (BK 2a-10/023),
- vom 29. Oktober 2010 (BK 2a-10/024),
- vom 24. Februar 2011 (BK 3a-10/98),
- vom 16. November 2012 und 19. Juli 2013 (BK 3a-12/086) und
- vom 16. November 2012 und 19. Juli 2013 (BK 3a-12/087)

sowie gegen den Bescheid der Bundesnetzagentur vom 13. Juli 2011 (211d222 WS 001/10) richten, an die 9. Kammer ab. Ab dem 1. Januar 2014 bearbeitet die 9. Kammer die Eingänge aus diesen Sachgebieten nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels unter Ziffer V.1. des Geschäftsverteilungsplans.

22. Die 9. Kammer übernimmt von der 1. Kammer die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0470 – Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht (soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist) – anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.
23. Die 9. Kammer übernimmt von der 1. Kammer die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 1012 – Energierecht – anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.
24. Ausgenommen von Ziffer 23 ist das Verfahren 1 L 1311/13, das in der 1. Kammer verbleibt.
25. Die 9. Kammer übernimmt mit Wirkung ab dem 1. Januar von der 1. Kammer von den in den Sachgebieten 0710, 0720, 0810, 0820 am 31. Dezember 2013 anhängigen Verfahren aus der Russischen Föderation sämtliche im Dezernat III (R'inVG Kleinschmidt) anhängigen Verfahren sowie aus den Dezernaten I und IV diejenigen Verfahren ab, die in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis 31. Oktober 2013 eingegangen sind.
26. Ausgenommen von Ziffer 25 sind die Verfahren 1 K 5648/13.A, 1 K 5649/13.A, 1 K 5650/13.A, 1 K 6271/13.A sowie 1 K 6410/13.A, die in der 1. Kammer verbleiben.
27. Die 10. Kammer übernimmt von der 13. Kammer die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0530 – Personenordnungsrecht – anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.
28. Die 10. Kammer übernimmt von der 13. Kammer die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0531 – Namensrecht – anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.

29. Die 10. Kammer übernimmt von der 13. Kammer die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0534 – Pass- und Ausweisrecht nach dem Passgesetz und dem Bundespersonalausweisgesetz – anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.
30. Die 10. Kammer übernimmt von der 24. Kammer die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0533 – Melderecht – anhängigen Verfahren, soweit sie in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 eingegangen sind, und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.
31. Die 11. Kammer übernimmt von der 14. Kammer die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0440 – Forstrecht – anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.
32. Die 11. Kammer übernimmt von der 14. Kammer die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 1023 – Naturschutz, Landschaftsschutz – anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.
33. Ausgenommen von Ziffer 32 sind die Verfahren 14 K 3986/11, 14 K 1733/12, 14 K 3913/12 und 14 L 1659/13, die in der 14. Kammer verbleiben.
34. Der Geschäftsbereich der 12. Kammer zum Sachgebiet 0600 wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 wie folgt neu gefasst:
- „Ausländer- und Auslieferungsrecht, soweit es nicht von den Sachgebieten 0710, 0720, 0810, 0820 erfasst ist, aus der Stadt Köln, aus dem Rhein-Sieg-Kreis, aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis und aus dem Oberbergischen Kreis“
35. Abweichend von Ziffer 34 werden ab dem 1. Januar 2014 eingehende L-Verfahren, die zu einem in der 5. Kammer noch anhängigen K-Verfahren aus dem Rheinisch-Bergischen-Kreis oder aus dem Oberbergischen Kreis gehören, von der 5. Kammer bearbeitet.
36. Die 13. Kammer gibt die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0530 – Personenordnungsrecht – anhängigen Verfahren an die 10. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.
37. Die 13. Kammer gibt die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0531 – Namensrecht – anhängigen Verfahren an die 10. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.
38. Die 13. Kammer gibt die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0534 – Pass- und Ausweisrecht nach dem Passgesetz und dem Bundespersonalausweisgesetz – anhängigen Verfahren an die 10. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.
39. Die 13. Kammer übernimmt von der 20. Kammer die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0535 – Datenschutz und Datenrecht (auch Verfahren nach den Statistikgesetzen, dem Bundesverfassungsschutzgesetz, dem MAD-Gesetz und betreffend Überwachungsmaßnahmen nach dem G 10-Gesetz), soweit

nicht ein besonderer Sachzusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht – anhängigen Verfahren, soweit sie in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 eingegangen sind, und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.

40. Die 13. Kammer übernimmt von der 20. Kammer die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0536 – Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus – anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.
41. Die 13. Kammer übernimmt von der 15. Kammer die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 1524 – Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich Graduiertenförderung, soweit sich die Verfahren gegen Kreise oder kreisfreie Städte richten, mit Ausnahme der Auslandsförderung und mit Ausnahme der Verfahren, in denen der Landschaftsverband Rheinland Kläger ist (insoweit Zuständigkeit der 22. Kammer) – anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.
42. Die 14. Kammer gibt die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0440 – Forstrecht – anhängigen Verfahren an die 11. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge aus diesem Sachgebiet bearbeitet.
43. Die 14. Kammer gibt die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 1023 – Naturschutz, Landschaftsschutz – anhängigen Verfahren an die 11. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge aus diesem Sachgebiet bearbeitet.
44. Ausgenommen von Ziffer 43 sind die Verfahren 14 K 3986/11, 14 K 1733/12, 14 K 3913/12 und 14 L 1659/13, die in der 14. Kammer verbleiben.
45. Die 14. Kammer gibt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 von den am 31. Dezember 2013 in den Sachgebieten 0710, 0720, 0810, 0820 anhängigen Verfahren aus Afghanistan die 30 zuletzt eingegangenen Verfahren an die 2. Kammer ab. Sind hierunter Verfahren von Familienangehörigen (Verwandte in gerader Linie sowie Ehegatten) eines Asylbewerbers, die zu einem in der 14. Kammer verbleibenden (älteren) Verfahren gehören, so verbleiben diese ebenfalls in der 14. Kammer und zählen bei der Anzahl der auf die 2. Kammer übergehenden Verfahren nicht mit.
46. Die 15. Kammer gibt die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 1524 – Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich Graduiertenförderung, soweit sich die Verfahren gegen Kreise oder kreisfreie Städte richten, mit Ausnahme der Auslandsförderung und mit Ausnahme der Verfahren, in denen der Landschaftsverband Rheinland Kläger ist (insoweit Zuständigkeit der 22. Kammer) – anhängigen Verfahren an die 13. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge aus diesem Sachgebiet bearbeitet.
47. Die 18. Kammer übernimmt von der 9. Kammer die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 1121 – Benutzungsgebühren, soweit es sich um Verfahren betreffend Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerbern, Obdachlosen, Ausiedlern und Flüchtlingen, Gebühren des Rettungsdienstes sowie Kostenersatz, der auf eine Satzung nach § 41 FSHG gestützt ist, handelt – anhängigen

Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.

48. Die 18. Kammer übernimmt von der 20. Kammer die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0525 – Brand- und Katastrophenschutz – anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.
49. Die 20. Kammer gibt die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0525 – Brand- und Katastrophenschutz – anhängigen Verfahren an die 18. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.
50. Die 20. Kammer gibt die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0535 – Datenschutz und Datenrecht (auch Verfahren nach den Statistikgesetzen, dem Bundesverfassungsschutzgesetz, dem MAD-Gesetz und betreffend Überwachungsmaßnahmen nach dem G 10-Gesetz), soweit nicht ein besonderer Sachzusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht – anhängigen Verfahren, soweit sie in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 eingegangen sind, an die 13. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.
51. Die 20. Kammer gibt die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0536 – Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus – anhängigen Verfahren an die 13. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.
52. Die 23. Kammer übernimmt von der 9. Kammer die am 1. Januar 2014 in den Sachgebieten 1320, 1322, 1323, 1324, 1325 – Soldatenrecht, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist – anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.
53. Ausgenommen von Ziffer 52 sind die Verfahren 9 K 1451/12 und 9 K 5573/12, die in der 9. Kammer verbleiben.
54. Die 24. Kammer gibt die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 0533 – Melderecht – anhängigen Verfahren, soweit sie in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 eingegangen sind, an die 10. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.
55. Die 26. Kammer gibt die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 1521 – Schwerbehindertenrecht – anhängigen Verfahren, soweit sie in der Zeit vom 1. Oktober 2012 bis zum 31. Dezember 2013 eingegangen sind, an die 7. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.
56. Ausgenommen von Ziffer 55 ist das Verfahren 26 K 3446/13, das in der 26. Kammer verbleibt.
57. Die 26. Kammer gibt die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 1528 – Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzrecht – anhängigen Verfahren an die 7. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.

58. Die 26. Kammer gibt die am 1. Januar 2014 im Sachgebiet 1700 – Conterganstiftungsrecht – anhängigen Verfahren an die 7. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet unter der Sachgebietsnummer 1521 bearbeitet.
59. Ist bei den vorstehend aufgeführten Verfahren von der abgebenden Kammer ein Termin zur mündlichen Verhandlung durchgeführt oder ein Gerichtsbescheid erlassen worden oder ist zum Zeitpunkt des Übergangs ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder ist ein Teil-/Zwischenurteil ergangen, so bleibt die Sache in der bisher zuständigen Kammer. Dies gilt nicht für diejenigen Verfahren, die von der 1. Kammer aus dem Dezernat III (R'inVG Kleinschmidt – ab 01.01.2014 Übertritt von der 1. in die 9. Kammer) an die 9. Kammer übergehen. Dies gilt auch nicht für die Verfahren aus dem Sachgebiet 1121 – Benutzungsgebühren, soweit es sich um Verfahren betreffend Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerbern, Obdachlosen, Aussiedlern und Flüchtlingen, Gebühren des Rettungsdienstes sowie Kostenersatz, der auf eine Satzung nach § 41 FSHG gestützt ist, handelt –, die von der 9. Kammer an die 18. Kammer übergehen, soweit sie in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 eingegangen sind.

Nachrichtliche Anlage
Berufsgericht für Heilberufe

1. Kammer (Kammerbezeichnung 31. Kammer):

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG
Dr. Zimmermann-Rohde
Stellvertretender Vorsitzender: Richterin am VG Ost

2. Kammer (Kammerbezeichnung 32. Kammer):

Vorsitzender: Richterin am VG Ost
Stellvertretender Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG
Zobel

3. Kammer (Kammerbezeichnung 35. Kammer):

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG
Zobel
Stellvertretender Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG
Reuter

4. Kammer (Kammerbezeichnung 36. Kammer):

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG
Reuter
Stellvertretender Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG
Schommertz

5. Kammer (Kammerbezeichnung 37. Kammer):

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG
Schommertz
Stellvertretende Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG
Dr. Zimmermann-Rohde

Geschäftsbereich:

Verfahren nach dem Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte. Die Verteilung der Verfahren auf die Kammern richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Berufsgerichts für Heilberufe für das Geschäftsjahr 2014.

Anlage zu Ziffer IX. Nr. 3.Zeitplan für den Vertretungsdienst 2014

Kammer	Woche	Woche	Woche
2.	7.	31.	
3.	8.	32.	
5.	9.	33.	
6.	10.	34.	
7.	11.	35.	
8.	12.	36.	
9.	13.	37.	
10.	14.	38.	
11.	15.	39.	
12.	16.	40.	
13.	17.	41.	
14.	18.	42.	
15.	19.	43.	
16.	20.	44.	
17.	21.	45.	
18.	22.	46.	
19.	23.	47.	
20.	24.	48.	
21.	1.	25.	49.
22.	2.	26.	50.
23.	3.	27.	51.
24.	4.	28.	52.
25.	5.	29.	
26.	6.	30.	

Nachrichtliche Anlage zum Geschäftsverteilungsplan 2014

Saal	1	2	33	55	101	150	160	129
Beratungs- zimmer	15	90	34	54	115	137	159	
Tel.-Nr.	117	198	178	179	177	186	188	138
Montag					Güte- richter			Einzelrichtersaal
Dienstag	7.	12.	17.	2.	5.	22.	14.	
Mittwoch	4./12	24.	21.	8.	23.	10.	3.	
Donnerstag	13.	15.	16.	26.	6.	1.	20.	
Freitag	25.	9.	19.	BfH	4.	18.	11.	

Köln, den 2. Dezember 2013

Herkelmann-Mrowka

Boeker

Caspari-Wierzoch

Gust

Harperath

Huschens

Murmann-Suchan

Paffrath

Panno

Uhlenberg

Wilhelm